



*Verkehrssicherheitsarbeit  
für Österreich*

## **EISENBAHNKREUZUNG ÖBB-Strecke 16601 EK km 0,445 in Bad Fischau**

**am 15. Jänner 2009**

**Österreichische Bundesbahnen**

**BMVIT-795.125-II/BAV/UUB/SCH/2009**

**BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR  
Unfalluntersuchungsstelle des Bundes  
Fachbereich Schiene**

**Lokalausweis**

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Lohnergasse 9  
Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207  
Homepage: <http://vers.bmvit.gv.at>

Inhalt	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen .....	2
Verzeichnis der Abbildungen .....	2
1. Allgemeine Angaben .....	3
1.1. Ort .....	3
1.2. Zeitpunkt .....	3
1.3. Witterung, Sichtverhältnisse .....	3
2. Sachverhaltsdarstellung .....	4
3. Maßnahmen .....	7
Beilage Auszug aus Bescheid vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Zahl: RU6-E-902/11-2004 vom 23. Februar 2005.....	8

## Verzeichnis der Abkürzungen

Bf	Bahnhof
EK	Eisenbahnkreuzung
EKSA	Eisenbahnkreuzung-Sicherungsanlage
EKVO	Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961
Hst	Haltestelle
IM	Infrastruktur Manager (Eisenbahn Infrastrukturunternehmen)
LKW	Lastkraftwagen
LZA	Lichtzeichenanlage
UUB	Unfalluntersuchung des Bundes
Z	Zug

## Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1	Skizze Eisenbahnlinien Österreich .....	3
Abbildung 2	ÖBB Strecke 16601 Bad Fischau-Brunn - Wöllersdorf.....	3
Abbildung 3	Auszug aus Lageskizze EK km 0,445 .....	4
Abbildung 4	Detail Gartengasse .....	4
Abbildung 5	Detail Bahnzeile.....	4
Abbildung 6	Ansicht Wiener Neustädter Straße in Richtung Ortszentrum .....	5
Abbildung 7	Ansicht Wiener Neustädter Straße in Richtung Wiener Neustadt .....	5
Abbildung 8	Ansicht aus der Gartengasse .....	6
Abbildung 9	Ansicht aus der Bahnzeile .....	6

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1. Ort

- IM Österreichische Bundesbahnen
- Strecke 16601 Bf Bad Fischau-Brunn – Bf Wöllersdorf
- EK km 0,445 in der Gemeinde Bad Fischau

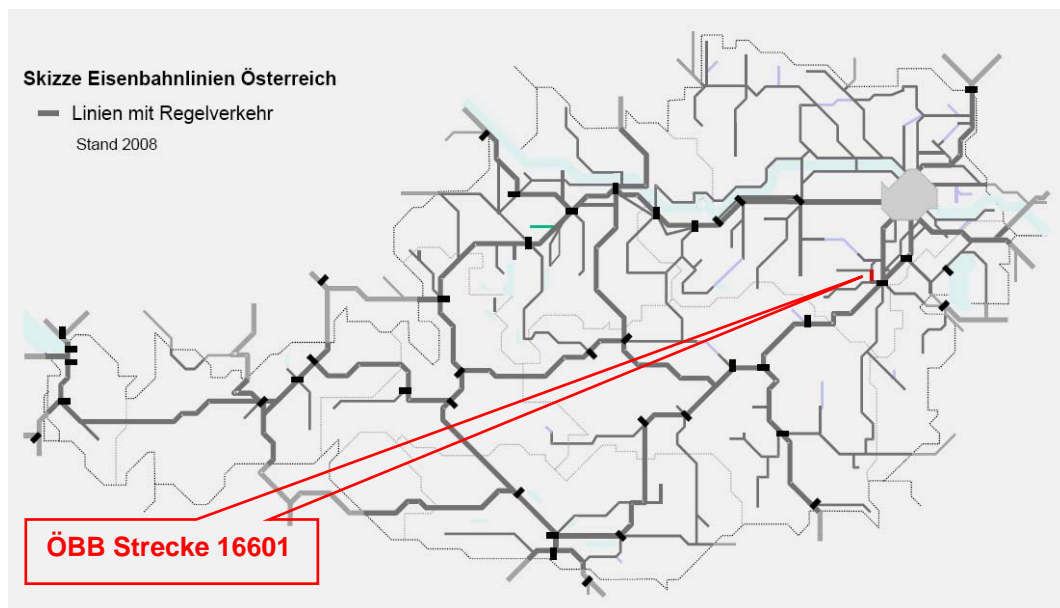


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich



Abbildung 2 ÖBB Strecke 16601 Bad Fischau-Brunn - Wöllersdorf

### 1.2. Zeitpunkt

Durch die UUB erfolgte am Donnerstag, den 15. Jänner 2008, von 13:00 bis 13:30 Uhr ein Lokalausweis vor Ort.

### 1.3. Witterung, Sichtverhältnisse

Bedeckt, - 4 °C, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse

## 2. Sachverhaltsdarstellung

Die UUB wurde von der örtlichen Exekutive bei dieser EK darauf aufmerksam gemacht, dass auf Grund der Zusatztafel „Pfeil“ (nach rechts) unterhalb der Lichtzeichen („S5“ und „S6“) aus den Gemeindestraßen „Bahnzeile“ und „Gartengasse“ sich Straßenverkehrsteilnehmer in den Gefahrenraum zwischen den Schranken begeben können.

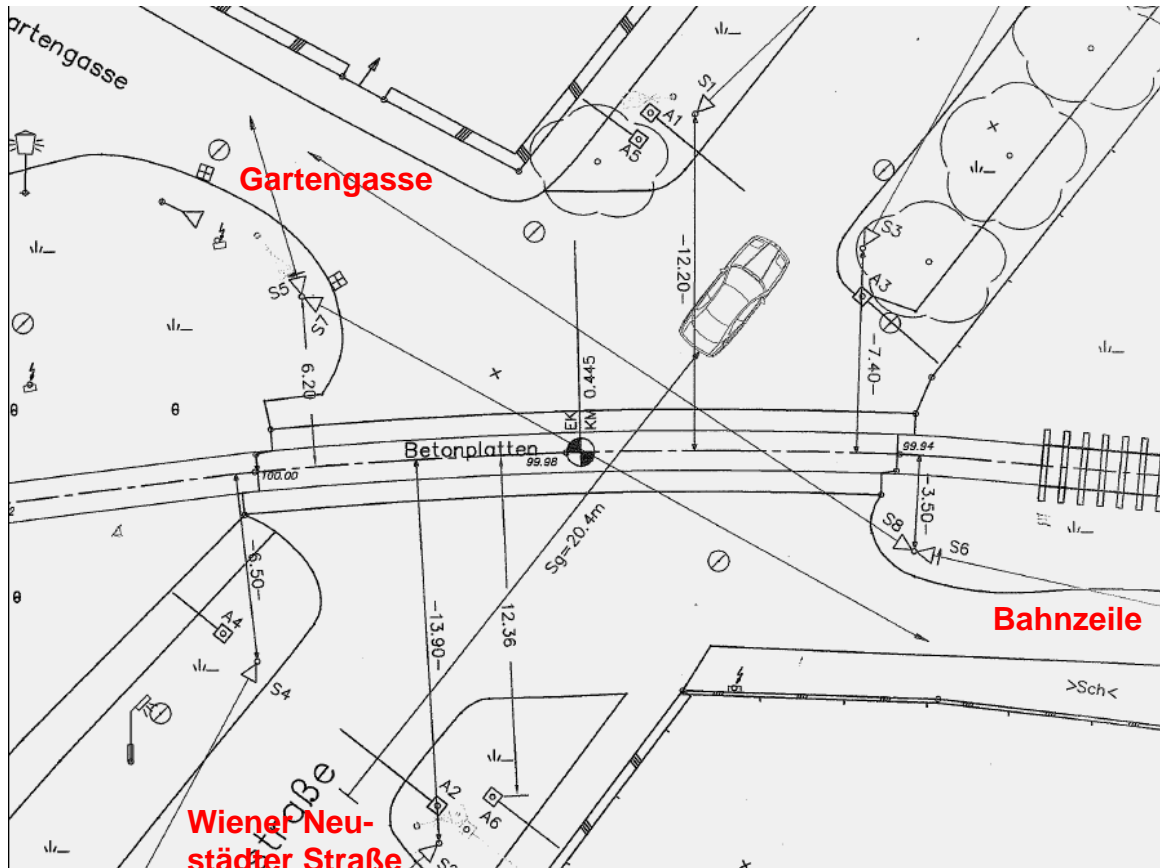


Abbildung 3 Auszug aus Lageskizze EK km 0,445

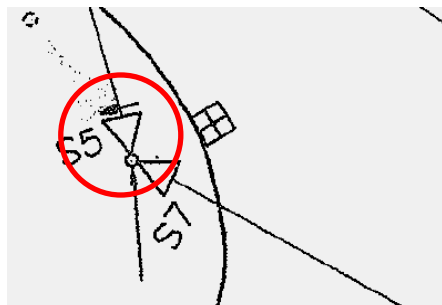


Abbildung 4 Detail Gartengasse

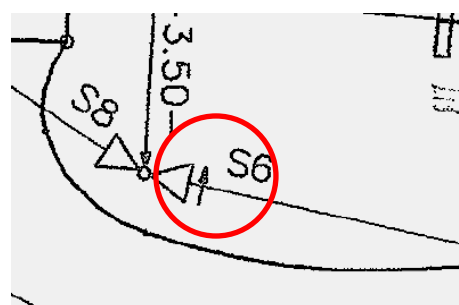


Abbildung 5 Detail Bahnzeile

Alle Lichtzeichen und Rücklichter sind zweikammrige Straßensignale (gelb/rot). An den Standsäulen der Lichtzeichen „S1“ bis „S6“ sind Andreaskreuze angebracht.

Die Sicherung der EK km 0,445 in der Gemeinde Bad Fischau erfolgt folgendermaßen:

- Landesstraße L 4069 „Wiener Neustädter Straße gemäß EKVO, § 8 durch zwei Halbschranken („A1“ und „A2“) für die jeweilige Richtungsfahrbahn der Straße, vier Schranken („A3“ bis „A6“) für die beiderseits der Straße gelegenen Gehsteige und vier Lichtzeichen („S1“ bis „S4“)



Abbildung 6 Ansicht Wiener Neustädter Straße in Richtung Ortszentrum



Abbildung 7 Ansicht Wiener Neustädter Straße in Richtung Wiener Neustadt

- Gemeindestraße „Gartengasse“ gemäß EKVO, § 9 durch ein Lichtzeichen („S5“) mit der Zusatztafel „Pfeil“ (nach rechts). An der Standsäule für das Lichtzeichen „S6“ („Bahnzeile“) ist ein Rücklicht „S8“ für die „Gartengasse“ angebracht



**Abbildung 8** Ansicht aus der Gartengasse

- Gemeindestraße „Bahnzeile“ gemäß EKVO, § 9 durch ein Lichtzeichen („S6“) mit der Zusatztafel „Pfeil“ (nach rechts). An der Standsäule für das Lichtzeichen „S5“ („Gartengasse“) ist ein Rücklicht „S7“ für die „Bahnzeile“ angebracht. Die Bahnzeile ist ein Einbahnstraße von der Wiener Neustädter Straße weg.



**Abbildung 9** Ansicht aus der Bahnzeile

### 3. Maßnahmen

Die UUB ersucht den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich als zuständige Eisenbahnbehörde um Überprüfung, ob auf Grund der angebrachten Zusatzzeichen „Pfeil“ (nach rechts), sich Straßenverkehrsteilnehmer aus der „Gartengasse“ und der „Bahnzeile“ in den mittels Schranken gesicherten Gefahrenraum der EK begeben dürfen. Nach Anpassung des Bescheides kann durch Entfernen der beiden Zusatzzeichen „Pfeil“ (nach rechts) sichergestellt werden, dass der Gefahrenraum zwischen den Schranken von Straßenverkehrsteilnehmer nicht benützt wird.

Dieser Lokalausweis ergeht an:

<b>Unternehmen / Stelle</b>	<b>Funktion</b>
Herr Landeshauptmann von Niederösterreich	Behörde
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Abteilung Verkehrsrecht RU6	Behörde
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Behörde
ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG	IM

Wien, am 29. Jänner 2009


Der Untersuchungsleiter:

Ing. Johannes Piringer eh.

Beilage: Auszug aus Bescheid vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Zahl: RU6-E-902/11-2004 vom 23. Februar 2004

## Beilage Auszug aus Bescheid vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Zahl: RU6-E-902/11-2004 vom 23. Februar 2005

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Raumordnung Umwelt und Verkehr  
Abteilung Verkehrsrecht  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

RU6-E-902/011-2004 Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
FW-ID-1-04	Mag. Retzl	12902	23. Februar 2005

Betrifft  
ÖBB-Strecke Bad Fischau Brunn - Wöllersdorf, Eisenbahnkreuzungen in km 0,445, km 0,649, km 1,045, km 1,338, km 1,835 und km 2,800 sowie ÖBB-Strecke Wr. Neustadt - Puchberg Eisenbahnkreuzung in km 5,019  
Sicherungsanlage im Bahnhof Bad Fischau Brunn in km 5,289 und Bahnhof Feuerwerks-anstalt in km 3,175 auf der ÖBB-Strecke Wr. Neustadt - Puchberg/Schneeberg

Infrastruktur Betrieb  
Netz Service & Bahnbau  
1. MRZ. 2005  
REGIONALLEITUNG OST WIENER NEUSTADT

Die angeschlossene Verhandlungsschrift des Amtes der NÖ Landesregierung vom 14. Februar 2005, Zahl RU6-E-902/011-2004 wird zur weiteren Verwendung übermittelt.

Erght an:

**3. ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG, Netzservice Bahnbau, Regionalleitung Ost, Bahnhofplatz 1, 2700 Wr. Neustadt**

1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Radetzkystraße 2, 1031 Wien
2. ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG - Netztechnik (NT-PP), Eisenbahnkreuzungen, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien  
mit den Projektsunterlagen B und C sowie mit einem Zahlschein (Amt der Landesregierung) und Erlagschein (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) zur Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren
4. ÖBB Infrastruktur Betrieb AG - Netztechnik (NT-PP), PMS, Friedrichstraße 4, 1010 Wien  
Mit den Projektsunterlagen B und C
5. ÖBB Infrastruktur Betrieb AG - Netztechnik (NT-PP), SBM Ost, Innstraße 18, 1020 Wien
6. Abteilung Bau- Agrar- und Verkehrstechnik
7. Abteilung Landesstraßenfinanzierung und -verwaltung
8. Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, z. H. des Bürgermeisters, 2721 Bad Fischau-Brunn

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus NN - XXXX  
zum Nahzonenarif erreichbar über ihre Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung  
Telefax (02742) 9005/NNNNN - E-Mail post.XXXX@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0059986



RU6-E-902/011/2004

**Betrifft:**

ÖBB-Strecke Bad Fischau Brunn – Wöllersdorf, Eisenbahnkreuzungen in km 0,445, km 0,649, km 1,045, km 1,338, km 1,835 und km 2,800 sowie ÖBB-Strecke Wr. Neustadt - Puchberg Eisenbahnkreuzung in km 5,019

Sicherungsanlage im Bahnhof Bad Fischau Brunn in km 5,289 und Bahnhof Feuerwerksanstalt in km 3,175 auf der ÖBB-Strecke Wr. Neustadt – Puchberg/Schneeberg

**Verhandlungsschrift**

aufgenommen vom Amt der NÖ Landesregierung am 14. Februar 2005 in Bad Fischau-Brunn

Beginn der Verhandlung: 9:00 Uhr

**A) Anwesend**

Siehe beigeschlossene Anwesenheitsliste.

**B) Gegenstand**

Mit dem Schreiben der ÖBB vom 7. September 2004 ersuchten die ÖBB um eisenbahnrechtliche Genehmigung für die Sicherung der Eisenbahnkreuzungen in km 0,445, km 0,649, km 1,045, km 1,338, km 1,835 und km 2,800 auf der ÖBB-Strecke Bad Fischau Brunn - Wöllersdorf sowie in km 5,019 auf der ÖBB-Strecke Wr. Neustadt - Puchberg.

Weiters ersuchten die ÖBB um eisenbahnrechtliche Genehmigung für die Änderung der Sicherungsanlage im Bahnhof Bad Fischau Brunn in km 5,289 und der Fernstellung des Bahnhofes Feuerwerksanstalt in km 3,175 auf der ÖBB-Strecke Wr. Neustadt – Puchberg/Schneeberg.

**C) Allgemeines**

Mit Kundmachung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 3. Februar 2005, RU6-E-902/011/2004, wurde die Verhandlung für den heutigen Tag anberaumt.

Die Vorschrift des § 34 Abs.2 EibG über die Auflage des Bauentwurfes wurde erfüllt.

Schriftliche Einwendungen gegen den Bauentwurf sind nicht eingelangt.

#### **D) Befund und Gutachten des ASV für Eisenbahntechnik und -betrieb:**

##### **Befund:**

Es ist beabsichtigt die ÖBB-Strecke Bad Fischau Brunn – Wöllersdorf auszubauen. Insbesondere werden die bestehenden Sicherungsanlagen ersetzt und an die geänderte Gleislage angepasst.

Für die Beurteilung standen zur Verfügung:

- Technischer Bericht für den Bau der Eisenbahnsicherungsanlagen der Bahnhöfe Bad Fischau Brunn und Feuerwerksanstalt mit Stand vom 07. September 2004
- Betriebsführungspläne
- VzG-Blätter mit Stand vom 08. September 2004
- Erklärung gemäß § 4 Abs.6 EibVO 2003, mit Stand vom 07. September 2004
- Ausgabeverzeichnis für Bad Fischau Brunn, 1. Ausgabe vom 18.05.2000
- Sicherungstechnischer Lageplan im Maßstab 1:1000, Plan Nr.: 261.040/L, Ausgabe-Nr.: 00e, vom 27. Juli 2004
- Weichentabelle, mit Stand vom 07. September 2004 (Ausgabe 00c)
- Signaltabelle, mit Stand vom 07. September 2004 (Ausgabe 00g)
- Sperrenplan, mit Stand vom 19. April 2004 (Ausgabe Nr.: 00c)
- Ausgabeverzeichnis für Feuerwerksanstalt, 1. Ausgabe vom 18.05.2000
- Sicherungstechnischer Lageplan im Maßstab 1:1000, Plan Nr.: 263.016/L, Ausgabe-Nr.: 00f, vom 30. August 2004
- Weichentabelle, mit Stand vom 07. September 2004 (Ausgabe 00e)
- Sperrenplan, mit Stand vom 19. April 2004 (Ausgabe Nr.: 00c)

Die angeführten Einreichunterlagen wurden von den Österreichischen Bundesbahnen – Infrastruktur, Signal- und Systemtechnik, Technik, 1010 Wien, Friedrichstraße 4, erstellt.

In Verbindung mit dem Ausbau der ÖBB-Strecke Bad Fischau Brunn – Wöllersdorf werden auch nachstehende Eisenbahnkreuzungen umgebaut bzw. an die zulässigen Geschwindigkeiten angepasst.

**EK in km 0,445 (Strecke Bad Fischau Brunn – Wöllersdorf):**

- Übersichtskarte
- Istsituation – Foto
- Technischer Bericht für die Sicherung der EK in km 0,445 mit einer halbautomatischen Halbschrankenanlage mit Lichtzeichen
- Lageübersicht im Maßstab 1:10 000
- Lageplan im Maßstab 1:200
- Maßnahmen im Störfall gemäß 14 EKVO 1961
- Erklärung gemäß § 4 Zif. 6 Eisenbahnverordnung 2003

Die angeführten Einreichunterlagen wurden von den Österreichischen Bundesbahnen – Fahrweg, Ingenieurwesen – ID/Eisenbahnkreuzungen, Büro Wien, 1020 Wien, Nordbahnstraße 50, am 25. August 2004, erstellt.

**Gutachten:**

Die Durchsicht der zugrundegelegten Einreichunterlagen in Verbindung mit dem durchgeführten Ortsausweis hat ergeben, dass diese aus eisenbahnfachlicher Sicht zur Ausführung geeignet sind.

Für die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes und –verkehrs sind nachstehende Maßnahmen erforderlich.

**EK in km 0,445 (Strecke Bad Fischau Brunn – Wöllersdorf):**

1. Auf dem Signalgeber S5 ist ein Rücklicht anzubringen und dieses ist in Richtung zur Bahnzeile auszurichten.
2. Auf dem Signalgeber S6 ist ein Rücklicht anzubringen und dieses ist in Richtung zur Gartengasse auszurichten.
3. Auf den zuführenden Gemeindestraßen zur EK IdB sind die Gefahrenzeichen „Bahnübergang ohne Schranken“ mit Zusatztafeln mit Entfernungsangaben bis zur EK anzubringen.
4. Der Signalgeber S5 ist zu den Gleisanlagen nach hinten zu versetzen und ca. 6,20 m vor der Gleisachse zu situieren.

Im Störfungsfall ist diese EK mit 2 Bewachungsorganen zu bewachen, wobei der Aufstellungsort sich jeweils vor der Ek am rechten Fahrbahnrand im Zuge der L 4069 befindet.

Die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung kann erfolgen, sofern eine Erklärung von einer jeweils hiezu befugten gem. §15 EisbG 1957 verzeichneten Person über die plan-, sach- und vorschreibungsgemäße Ausführung vorgelegt wird.

Die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für die Eisenbahnsicherungsanlage der Bahnhöfe Bad Fischau Brunn und Feuerwerksanstalt hat in einem gesonderten Verfahren zu erfolgen. Für die örtliche Besichtigung ist eine Erklärung von einer jeweils hiezu befugten gem. §15 EisbG 1957 verzeichneten Person über die plan-, sach- und vorschreibungsgemäße Ausführung vorzulegen.

#### **E) Stellungnahme des Vertreters des Verkehrs-Arbeitsinspektorates:**

Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes besteht gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gem. 36 Abs.1 EisbG für die gegenständlichen Eisenbahnkreuzungen bei plan-, sach- und beschreibungsgemäßer Ausführung, sowie bei Berücksichtigung des Befundes und Gutachten und Einhaltung der Auflagen des eisenbahntechnischen Amts-Sachverständigen kein Einwand sofern nachstehende Vorschreibung in den Bescheid aufgenommen wird.

- Das Eisenbahnunternehmen hat ein "Verzeichnis der Maßnahmen im Störfungsfall" aufzulegen in dem alle relevanten Maßnahmen (Anzahl der Bewachungsorgane, Aufstellungsort, Schutzbekleidung, Ausrüstung) aufzunehmen sind. Dieses Verzeichnis

ist bei allen zuständigen Betriebsstellen aufzulegen und sind die betroffenen Bediensteten hierüber nachweislich zu unterweisen.

Gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gem. §36 Abs.1 für die Änderung der Eisenbahnsicherungsanlage im Bahnhof Bad Fischau Brunn (ÖBB-Strecke Wiener Neustadt - Puchberg, km 5,289) und der Fernstellung der Betriebsstelle Feuerwerksanstalt wird aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes bei Einhaltung der Auflagen des Sachverständigen und Aufnahme nachstehender Vorschriften in den Bescheid kein Einwand erhoben:

1. Vor den Fernsprechsäulen, Signalbeikästen und elektrischen Festlegeschlössern sind in geeigneter Weise ebene Standplätze herzustellen.
2. Die durch die Herstellung der neuen Eisenbahnsicherungsanlage, insbesondere im Bereich von Kabeltrassen, entstandenen Unebenheiten im Bedienungsraum und Sicherheitsraum sind niveaugleich aufzufüllen.
3. Die Signalfernsprecher im Bereich der Einfahrtsignale sind so zu gestalten und aufzustellen, dass für den Bedienenden ein ausreichender Wetterschutz und eine geeignete Schreibunterlage vorhanden ist sowie eine entsprechende Zugangsmöglichkeit besteht.

Abschließend wird im Hinblick auf die zu erteilenden Betriebsbewilligungen insbesondere auf die Bestimmungen des § 38 Abs.3 EISbAV hingewiesen.

#### **F) Erklärungen**

Die Vertreter des Antragstellers stimmen dem Verhandlungsergebnis zu. Sie erklären, sofern die Vorschriften eine Abänderung des Projektes bedingen, das Vorhaben im Sinne der Vorschriften abzuändern.

#### **G) Bescheid**

Der Verhandlungsleiter verkündet folgenden

Bescheid  
Spruch

Der Landeshauptmann von NÖ entscheidet wie folgt:

5)

Für die Umgestaltung der Eisenbahnkreuzungen in km 0,445, km 0,649, km 1,045, km 1,338, km 1,835 und km 2,800 auf der ÖBB-Strecke Bad Fischau Brunn - Wöllersdorf sowie in km 5,019 auf der ÖBB-Strecke Wr. Neustadt – Puchberg wird die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt.

Die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung erfolgt

- \* unter Zugrundelegung des vorgelegten Bauentwurfes,
- \* unter der Voraussetzung der Erwerbung der erforderlichen Grundstücke und Rechte sowie
- \* nach Maßgabe des Verhandlungsergebnisses gemäß dieser Verhandlungsschrift.

Rechtsgrundlage:

§§ 35 Abs.1, 36 Abs.1 EisbG